

## Reisebedingungen für Reisen des ADFC Kreisverband Gütersloh

Reisebedingungen für Reisen, die der ADFC Kreisverband Gütersloh e.V. (im folgenden ADFC genannt) als Reiseveranstalter durchführt und für die die §§ 651a ff. BGB Anwendung finden.

### 1. Vertragspartner

Reiseanbieter der angebotenen Reise ist der

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club  
Kreisverband Gütersloh e. V.  
Lütkeheide 7  
33332 Gütersloh

[kontakt@adfc-guetersloh.de](mailto:kontakt@adfc-guetersloh.de)

### 2. Leistung

Die vom ADFC vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung (Tourenprogramm, Tourenflyer, ADFC-Tourenportal) und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen oder Preislisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen ihre Gültigkeit. Die angebotenen Reisen werden von den Ortsgruppen des ADFC organisiert. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners findet man in der Ausschreibung oder in den Reiseunterlagen.

### 3. Vertragsschluss

Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich zu erfolgen hat, bietet der/die Teilnehmer\*in den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Soweit der/der Teilnehmer\*in noch nicht volljährig ist, kommt ein wirksames Angebot erst mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zustande. Der Reisevertrag mit dem\*r Teilnehmer\*in kommt durch die schriftliche Buchungsbetätigung des ADFC zustande, wenn diese dem/der Teilnehmer\*in oder seinem gesetzlichen Vertreter zugeht. Mündliche (auch telefonische) Erklärungen führen nicht zu einem Vertragsabschluss.

Dadurch bewirkte Reservierungen erlöschen ohne weitere Folge, wenn der/die Teilnehmer\*in ein daraufhin zugesandtes Anmeldeformular nicht binnen einer Woche vollständig ausgefüllt und unterschrieben einreicht. Ist der/die Teilnehmer\*in nicht volljährig oder wird die Anmeldung

von seinem gesetzlichen Vertreter vorgenommen, so kommt ein Vertragsverhältnis auch mit dem gesetzlichen Vertreter zustande. Werden dritte Personen angemeldet, entsteht ein Reisevertrag auch mit dem Anmeldenden, der für die eingegangenen Pflichten einzustehen hat.

### 4. Zahlung

Mit dem Zugang der Buchungsbetätigung bei dem Teilnehmer / der Teilnehmerin / dem gesetzlichen Vertreter wird eine Anzahlung in Höhe von mindestens 50 € bzw. maximal 30 % des Reisebetrages gefordert. Die Anzahlung wird auf die Reisekosten angerechnet. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist die Restzahlung 6 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig; gleichzeitig werden die Reiseunterlagen ausgehändigt. Anzahlung oder Zahlung erfolgt gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651r Abs. 2 BGB. Ohne vollständige Bezahlung der Reisekosten besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Leistung.

### 5. Absage der Reise

Der ADFC kann bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist er verpflichtet, den Teilnehmern die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Eine Absagespäter als 3 Wochen vor Beginn der Reise ist nicht zulässig. Die eingezahlten Beträge werden in voller Höhe zurückerstattet; weitere Ansprüche bestehen nicht.

### 6. Preis- und Leistungsänderung

Der ADFC behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder von Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen

pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisebetrag auswirken, sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Nach diesem Zeitpunkt sind Preiserhöhungen nicht mehr zulässig. Falls Preiserhöhungen 8 % des Reisebetrages überschreiten, ist der/die Teilnehmer\*in berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Tritt der/die Teilnehmer\*in vom Reisevertrag zurück, erhält er/sie den an den ADFC gezahlten Betrag unverzüglich voll erstattet. Änderungen der Reiseleistung gegenüber dem Inhalt des abgeschlossenen Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des/der Teilnehmer\*in bleiben unberührt. Über etwaige Änderungen wird der ADFC des/der Teilnehmer\*in vor Reisebeginn eindeutig informieren.

## 7. Rücktritt

Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der Reise jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem ADFC, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die möglicherweise anderweitige Verwendung der Reiseleistungen, falls nicht anders vereinbart, folgende pauschale Rücktrittsgebühr zu:

- bis zum 50. Tag vor Reisebeginn Erstattung des bis dahin gezahlten Preises abzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 30 €,
- vom 49. – 31. Tag vor Reisebeginn 30 %,
- vom 30. – 15. Tag vor Reisebeginn 50 %,
- und vom 14. Tag vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises.

Die Entschädigung entfällt jedoch, wenn Ersatz gestellt werden kann. Entscheidend für die Berechnung ist der Eingang des Schreibens beim ADFC.

Der Nachweis, dass dem ADFC im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind als die genannten Pauschalen, bleibt dem/der Teilnehmer\*in unbenommen. Der ADFC empfiehlt, mit der Buchung eine Reise-rücktrittsversicherung abzuschließen.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Verzichtet der Reisende auf ordnungsgemäß angebotene einzelne Reiseleistungen, so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

## 9. Kündigung

Der ADFC kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmer\*in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des ADFC bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der ADFC, so behält er den Anspruch auf den Reisebetrag, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom ADFC eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, dessen Interessen in diesen Fällen wahrzunehmen.

## 10. Haftung, Ansprüche, Verjährung

Die Haftung des ADFC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers vom ADFC weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der ADFC für einen dem/der Teilnehmer\*in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der ADFC bei Sachschäden bis 4.100 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt (Haftungshöchstsumme jeweils je Reiseteilnehmer und Reise). Ansprüche wegen Mängel der Reise können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese Mängel unverzüglich beim ADFC oder der Reiseleitung angezeigt werden, es sei denn, die Anzeige ist dem/der Teilnehmer\*in unmöglich. Der ADFC hat das Recht, innerhalb angemessener Frist dem Mangel abzuhelpen. Dies findet keine Anwendung, wenn Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird. Mängelanzeigen an den ADFC sind an die in der

Buchungsbestätigung angegebene Adresse zu richten.

Haftungseinschränkungen oder -ausschlüsse, die auf internationale Übereinkommen beruhen und die ein vom ADFC beauftragter Leistungsträger anwendet, finden auch im Rahmen des Reisevertrags Anwendung. Ansprüche aus Reismängeln sind innerhalb eines Monats nach Ende der Reise anzumelden. Sie verjähren ein Jahr nach Beendigung der Reise. Diese Fristen gelten nicht für deliktische Ansprüche. Radwanderungen erfordern mehr Einsatz als eine herkömmliche Pauschalreise; es obliegt deshalb dem Teilnehmer zu klären oder klären zu lassen, ob er den gesundheitlichen Anforderungen einer solchen Reise gewachsen ist. Vorausgesetzt wird, dass die Teilnehmer ihr Rad im Straßenverkehr oder auf Feldwegen sowie bei jeder Witterung beherrschen können. Sie sind selbst verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und haften für Schäden gegenüber Dritten oder anderen Teilnehmern nach gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden durch den ADFC wird insoweit ausgeschlossen.

## 11. Pass-, Visa, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Der/die Teilnehmer\*in ist für die Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach Vertragsschluss geändert werden sollten. Der ADFC wird die Teilnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten über wichtige Änderungen der in der Ausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Reiseantritt informieren.

## 12. Datenschutz

Der ADFC ist als Reiseveranstalter datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Reisetilnehmer\*innen zum Zwecke der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung der Reise verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung ohne Einwilligung des Reisenden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr

erforderlich sind, es sei denn, dass der Reiseveranstalter nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Reisende in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat. Das geltende Datenschutzrecht gewährt dem Reisenden gegenüber dem Reiseveranstalter hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Unterrichtung gem. Art. 19 DSGVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO,
- Recht auf Widerruf erteilter Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO sowie
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO.

Reiseteilnehmer\*innen können sich in Fragen des Datenschutzes an die oben genannte Adresse des ADFC wenden.

## 13. Sonstige Bestimmungen

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Leistungs- und Erfüllungsort für die Reise ist der jeweilige Standort der ausführenden ADFC-Ortsgruppe.

**Der ADFC wünscht viel Spaß bei der Radreise!**